

93.076

**Botschaft
betreffend die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz
an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen
des Internationalen Währungsfonds**

vom 15. September 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Bundesbeschluss über die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. September 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ogi
Der Bundeskanzler: Couchepin



Übersicht

In der vorliegenden Botschaft geht es um die Verlängerung der schweizerischen Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) des Internationalen Währungsfonds (IWF). Der IWF und die Länder der Zehnergruppe sind übereingekommen, die AKV um weitere fünf Jahre fortzuführen. In ausserordentlichen Krisenlagen kann der IWF damit auch in Zukunft auf zusätzliche Liquidität im Umfang von 17 Milliarden Sonderziehungsrechten (rund 35 Mrd. Fr.) zurückgreifen.

Die Schweiz hat als Mitglied des IWF wie auch als Mitglied der Zehnergruppe der Weiterführung der AKV zugestimmt. Konsequenterweise hat sie auch keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, bis zum 26. Juni 1993 ihren Austritt aus den AKV als Kreditgeber zu erklären. Im vorliegenden Verlängerungsbeschluss geht es um die Genehmigung der durch Stillschweigen erfolgten Erklärung des Bundesrates, dass die Schweiz ihre Teilnahme an den AKV während der neuen fünfjährigen Laufzeit fortsetze.

Dies erlaubt es der Schweizerischen Nationalbank, für die Zeit vom 26. Dezember 1993 bis 25. Dezember 1998 mit einer unveränderten Kreditzusage von 1020 Millionen Sonderziehungsrechten (2135 Mio. Fr.) an den AKV zu partizipieren. Die Schweiz sichert sich damit ihre Mitgliedschaft in der Zehnergruppe und die bisherige Stellung in wichtigen Arbeitsgruppen anderer internationaler Organisationen (OECD, BIZ).

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die AKV als währungspolitisches Sicherheitsnetz auch in Zukunft nützliche Dienste leisten werden. Dies insbesondere angesichts der schwierigen Lage, in der sich Osteuropa und die Länder der ehemaligen Sowjetunion während des Übergangs von der Plan- zur Marktwirtschaft befinden.

Botschaft

1 Die Entstehung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen

Die Allgemeinen Kreditvereinbarungen wurden im Jahre 1962 unterzeichnet, um die finanzielle Position des Internationalen Währungsfonds (IWF) in einer Zeit erhöhter Währungsinstabilität durch eine zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeit zu stärken. Die kurzfristigen Kapitalbewegungen hatten nach der Wiedereinführung der Währungskonvertibilität in Westeuropa stark zugenommen. Dadurch vergrösserten sich die Zahlungsbilanzprobleme wichtiger Industrieländer, und es wurde befürchtet, dass die öffentlichen Währungsreserven in dieser Lage zu klein sein würden, um die damals festen Wechselkurse zu stützen.

Eine allgemeine Quotenerhöhung des IWF wurde als unangemessen empfunden, weil diesfalls ein grosser Teil des von den Mitgliedern einzubehaltenden Kapitals in eigener Währung geleistet werden kann. Der Bestand an konvertiblen Devisen hätte damit nicht im gewünschten Umfang zugenommen. Als geeigneterer Finanzierungslösung wurde eine für damalige Verhältnisse umfangreiche Kreditlinie durch Länder mit konvertibler Währung erachtet.

Die Auswahl der Staaten und deren Anteile an der Kreditlinie erfolgte gemäss wirtschaftlicher und finanzieller Leistungskraft. Es waren zehn Staaten, die 1962 die AKV mit dem IWF in Form einer mehrseitigen völkerrechtlichen Vereinbarung abschlossen. Die sogenannte Zehnergruppe arbeitete in der Folge bei wichtigen Fragen der internationalen Währungspolitik, der Untersuchung der Finanzmärkte und der Harmonisierung von Aufsichtsregeln eng zusammen.

2 Die AKV von 1962–1982

1962 wurden die AKV zunächst auf vier Jahre abgeschlossen und in der Folge viermal (1966, 1970, 1975, 1980) ohne inhaltliche Modifikationen verlängert. Der ursprüngliche Gesamtbetrag belief sich auf 6 Milliarden Dollar. Durch die Assoziation der Schweiz im Jahre 1964 erhöhte er sich auf 6,2 Milliarden Dollar. Eine weitere Erhöhung erfolgte im November 1976, als der Anteil Japans der gewachsenen wirtschaftlichen Bedeutung dieses Landes angepasst wurde.

Von 1962–1982 konnte der IWF die AKV nur zur Finanzierung von Zahlungsbedürfnissen der Mitglieder der Zehnergruppe heranziehen. In den sechziger Jahren geschah dies sechsmal (GB 1964, 1965, 1967 und 1969, Frankreich 1968 und 1969), in den siebziger Jahren dreimal (GB 1977, Italien 1977, USA 1978).

3 Die Revision von 1983

Da die Kreditlinie im Verlauf der Jahre kaum aufgestockt wurde, verloren die AKV als Sicherheitsnetz für das internationale Währungssystem zusehends an Bedeutung. 1982 machten die AKV noch 20 Prozent der IWF-Quoten und 2 Prozent der weltweiten öffentlichen Währungsreserven aus. 1962 hatten die entsprechenden Werte bei 60 bzw. 15 Prozent gelegen.

Dieser Bedeutungsverlust hatte mehrere Ursachen. Einerseits konnte der IWF seinen über die Quotencinzahlungen hinausgehenden Mittelbedarf vermehrt bei den ölexport-

tierenden Staaten decken. Andererseits begannen sich die Industrieländer praktisch ausschliesslich über die rasant gewachsenen Euromärkte zu finanzieren. Diese Kredite waren nicht nur rascher verfügbar, sondern mit ihnen konnten sich diese Staaten auch der Konditionalität des IWF entziehen.

Mit dem Ausbruch der Schuldenkrise im Jahre 1982 veränderte sich die Situation jedoch grundlegend. Die Ziehungen auf den IWF erreichten Rekordbeträge, und Ende 1982 begannen sich die normalen Fondressourcen zu erschöpfen. In dieser Lage einigte man sich 1983 darauf, die AKV als Abwehrdispositiv substantiell zu verstärken und die Verwendungsmöglichkeiten auszuweiten. Unter genau festgelegten Bedingungen besteht für den IWF seither die Möglichkeit, die AKV auch zur Finanzierung von Krediten an Länder ausserhalb des Länderkreises der Zehnergruppe heranzuziehen. Zudem wurde der Gesamtbetrag der AKV auf 17 Milliarden Sonderziehungsrechte (35,6 Mrd. Franken¹⁾) aufgestockt.

Damit die AKV für Kredite an Länder aktiviert werden können, die nicht der Zehnergruppe angehören, müssen die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der IWF muss zusätzliche Mittel benötigen.
2. Die Kredite müssen mit wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden sein.
3. Die Stabilität des internationalen Währungssystems muss derart gefährdet sein, dass von einer Ausnahmesituation gesprochen werden kann²⁾.

4 Die Entwicklung seit 1983

Seit der Revision von 1983 und der ohne Modifikation vollzogenen Verlängerung im Jahre 1988 wurden die AKV nicht mehr aktiviert. Einerseits gelang es dem IWF, seine bei der Lösung des Schuldenproblems zentrale Rolle als Katalysator mit den ordentlichen Ressourcen zu erfüllen. Andererseits verringerten sich die Ziehungen auf den IWF im Verlauf der achtziger Jahre im Vergleich zu den Spitzenjahren stark.

Mit dem Umbruch in Osteuropa und dem Zerfall der Sowjetunion ist eine Situation eingetreten, die eine Beanspruchung der AKV wieder wahrscheinlicher werden lässt. Zwar verfügt der IWF nach der 1992 erfolgreich abgeschlossenen 9. Quotenrevision wieder über genügend Liquidität. Der grosse Kreditbedarf von Russland und von anderen Staaten der früheren Sowjetunion und Osteuropas könnte die Finanzlage allerdings schnell verschlechtern.

In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass bereits 1992 in Aussicht genommen wurde, zur Schaffung eines Stabilisierungsfonds für den russischen Rubel 6 Milliarden Dollar aus den AKV heranzuziehen. Der Hauptzweck dieses Stabilisierungsfonds bestünde darin, den Übergang zur freien Währungskonvertibilität zu erleichtern und das Vertrauen in die Stabilitätspolitik Russlands zu stärken. Russland war jedoch bisher nicht in der Lage, die wirtschaftspolitischen Auflagen des IWF zu erfüllen. Deshalb wurden die AKV für diesen Zweck noch nicht beansprucht. Bei einer Stabilisierung der russischen Geld- und Fiskalpolitik könnte dies allerdings relativ schnell ändern.

¹⁾ 1 Sonderziehungsrecht (SZR) = 2.092610 Franken (Stand vom 22. Juli 1993).

²⁾ Bei AKV-Teilnehmern genügt es, dass die Hilfe des IWF zur Verhütung oder zur Behebung von Störungen im internationalen Währungssystem notwendig ist und dass eine Aufstockung der ordentlichen Mittel des IWF angebracht scheint (Art. 6 AKV).

5 Die Stellung der Schweiz in den AKV

Als sich die Schweiz im Jahre 1964 an den AKV beteiligte, tat sie dies in der Form eines Assoziierungsabkommens. Das Interesse des IWF an einer Einbindung der Schweiz lag in der Stellung unseres Landes als finanzielle Drehscheibe von kurzfristigem Kapital und in ihrer gesunden aussenwirtschaftlichen Position. Die Schweiz sah ihren Vorteil in der damit verbundenen Einsitznahme als Beobachter in der Zehnergruppe, dem damals wichtigsten Organ für die währungspolitische Zusammenarbeit. Mit der Assoziierung verpflichtete sich die Schweiz, bis zu 865 Millionen Franken Kredite zu gewähren, falls sie von den AKV-Teilnehmern darum ersucht wurde. Im Assoziierungsabkommen übernahm die Schweiz die Pflicht zu einseitiger Hilfeleistung; sie selbst hätte im Eventualfall von den anderen AKV-Teilnehmern keine Kredite abrufen können. Innerstaatlich stützte sich der Assoziierungsvertrag auf den Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen. Darin wurde die Schweizerische Nationalbank mit der Durchführung des Abkommens und mit der Gewährung der damit verbundenen Kredite betraut, während der Bund ihr dafür Garantie leistete.

Auf April 1984 wurde die Schweiz Vollmitglied bei den AKV und damit auch in der Zehnergruppe. Mit dem Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1983 über den Beitritt zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds (SR 941.15) wurde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Darin wurde die SNB als teilnehmende Institution bestätigt und neu zur Krediterteilung an den IWF ohne Bundesgarantie ermächtigt.

Insgesamt erteilte die Schweiz unter den AKV vier Kredite (1964, 1965 und 1976 an Grossbritannien, 1977 an Italien). Aus diesen Engagements erwachsen ihr keine Verluste.

6 Unbestrittene Revision der AKV

Der Verlängerungsbeschluss war weder in der Zehnergruppe noch im IWF umstritten. Der Exekutivrat des IWF entschied an seiner Sitzung vom 28. Oktober 1992, die AKV für die Zeit vom 26. Dezember 1993 bis 25. Dezember 1998 weiterzuführen und dabei Artikel 22 ersatzlos zu streichen. Denn dieser regelte die Teilnahme der SNB als Institution eines Landes, das nicht Mitglied des IWF war. Mit dem Beitritt der Schweiz vom 29. Mai 1992 zum IWF war diese Sonderbestimmung gegenstandslos geworden.

Die Schweiz hat als Mitglied des IWF wie auch als Mitglied der Zehnergruppe der Weiterführung der AKV zugestimmt. Konsequenterweise hat sie auch keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, bis zum 26. Juni 1993 ihren Rücktritt aus den AKV als Kreditgeber zu erklären. Mit dem vorliegenden Verlängerungsbeschluss soll insbesondere die weitere Teilnahme der Schweizerischen Nationalbank an den AKV genehmigt werden. Diese Genehmigung wird es der SNB erlauben, mit einer unveränderten Kreditzusage von 1020 Millionen Sonderziehungsrechten (2135 Mio. Fr.) an den AKV zu partizipieren.

7 Interesse der Schweiz an einer Verlängerung der AKV

Mit dem Beitritt zum Internationalen Währungsfonds hat die Schweiz ein klares Bekenntnis abgelegt, sich in internationalen Währungsfragen vermehrt zu engagieren.

Es liegt im Interesse unseres stark in die Weltwirtschaft eingebundenen Landes, alles in seiner Macht stehende zu tun, um ein stabiles Weltwährungssystem zu erhalten. Die verheerenden Folgen, die der Zusammenbruch eines Währungssystems für die Wirtschaft haben kann, erlebt zurzeit die Bevölkerung in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Das Vorhandensein einer Liquiditätsreserve, die sich in kritischen Situationen sehr schnell aktivieren lässt, ist in der heutigen labilen weltwirtschaftlichen Lage dringend nötig. Die AKV erfüllen diese Funktion. Sie sind nützlich selbst in Zeiten, da sie nicht gebraucht werden. Die Schweiz als Land mit traditionellem Ertragsbilanzüberschuss ist aufgefordert, ihren Beitrag an diese «eiserne Reserve» des IWF zu leisten. Zudem würde ein Abseitsstehen der Schweiz von den AKV das Ende der Mitgliedschaft in der Zehnergruppe bedeuten sowie die heutige Stellung unseres Landes in wichtigen Arbeitsgruppen anderer internationaler Organisationen (OECD, BIZ) gefährden.

8 Erfahrungen bezüglich der Durchführung der schweizerischen Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen

Im Bundesratsbeschluss vom 4. April 1984 über die Durchführung der Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds (BBl 1984 II 1160) wurden die Details der Zusammenarbeit zwischen der Nationalbank als teilnehmender Institution der AKV und den interessierten Bundesstellen niedergelegt. Da sich die Regelungen bewährt haben, beabsichtigt der Bundesrat, sie unverändert zu lassen.

9 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Da die Schweizerische Nationalbank teilnehmende Institution der AKV ist und ihr der Bund auf allfälligen Krediten keine Garantie gewährt, können für ihn auch keine finanziellen Verpflichtungen entstehen. Die Zusammenarbeit des Bundes mit der Nationalbank kann wie bisher mit dem bestehenden Personal sichergestellt werden.

10 Verfassungsmässigkeit

Der Bund hat nach Artikel 8 der Bundesverfassung (Zuständigkeit in auswärtigen Angelegenheiten) die Kompetenz, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung bedürfen solche Verträge der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Zusätzlich stützt sich der Bundesbeschluss auf den Notenbankartikel (Art. 39 BV). Die Anrufung von Artikel 39 BV als ergänzender Verfassungsgrundlage rechtfertigt sich, weil Kredite unter den AKV durch die Schweizerische Nationalbank finanziert werden.

Der beantragte Genehmigungsbeschluss untersteht nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die AKV sind weder unbefristet, noch unkündbar, noch führen sie eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei, und zudem liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor.

Teilnehmer und ihre Anteile an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen

| Teilnehmer | Betrag in SZR | in Prozent |
|-----------------------------------|---------------|------------|
| 1. Vereinigte Staaten von Amerika | 4 250 | 25 |
| 2. Deutsche Bundesbank | 2 380 | 14 |
| 3. Japan | 2 125 | 12,5 |
| 4. Frankreich | 1 700 | 10 |
| 5. Grossbritannien | 1 700 | 10 |
| 6. Italien | 1 105 | 6,5 |
| 7. Kanada | 892,5 | 5,25 |
| 8. Niederlande | 850 | 5 |
| 9. Belgien | 595 | 3,5 |
| 10. Schwedische Reichsbank | 382,5 | 2,25 |
| 11. Schweizerische Nationalbank | 1 020 | 6 |
| Total | 17 000 | 100 |

**Bundesbeschluss
über die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz
an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen
des Internationalen Währungsfonds**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 8 und 39 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Die durch Stillschweigen erfolgte Erklärung des Bundesrates, dass die Schweiz ihre Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds von 1962/1983 während der neuen fünfjährigen Laufzeit bis 25. Dezember 1998 unverändert fortsetze, wird genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6331

¹⁾ BBl 1993 III 625

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft betreffend die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds vom 15. September 1993

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1993 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 40 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | 93.076 |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 12.10.1993 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 625-632 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 052 779 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.